

Habilitationsordnung
für die Juristische Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 22. Februar 2018,

Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2018/2018-3.pdf

in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.09.2023

Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2023/2023-65.pdf

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) BayRS 2210-1-1-K in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Habilitationsordnung
für die Juristische Fakultät:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Habilitation	2
§ 2 Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte	2
§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand.....	2
§ 4 Erforderliche Nachweise	3
§ 5 Annahme als Habilitandin oder Habilitand	4
§ 6 Fachmentorat	4
§ 7 Dauer der Habilitation	5
§ 8 Habilitationsleistungen	5
§ 9 Schriftliche Habilitationsleistung	5
§ 10 Pädagogische Eignung.....	6
§ 11 Zwischenevaluation	6
§ 12 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren.....	6
§ 13 Abschlussvortrag	7
§ 14 Urkunde	8

§ 15 Ungültigkeitserklärung, Rücknahme	8
§ 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens.....	8
§ 17 Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation.....	8
§ 18 Verbleib der eingereichten Unterlagen.....	9
§ 19 Veröffentlichung der Habilitationsschrift.....	9
§ 20 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	9

§ 1 Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation an der Juristischen Fakultät dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in rechtswissenschaftlichen Fachgebieten an Universitäten (Lehrbefähigung).

(2) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. ²Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" verbunden.

§ 2 Zuständigkeit und Mitwirkungsrechte

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt der Juristischen Fakultät.

(2) Über die Annahme einer Habilitandin oder eines Habilitanden entscheidet der Fakultätsrat entsprechend den Regelungen des Abs. 3.

(3) Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen und Professoren der Juristischen Fakultät gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG das Recht, nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung stimmberechtigt mitzuwirken (erweiterter Fakultätsrat).

(4) ¹Den Vorsitz in den Sitzungen führt die Dekanin oder der Dekan. ²Ist die Dekanin oder der Dekan Mitglied des Fachmentorats, übernimmt den Vorsitz die Prodekanin oder der Prodekan. ³Ist auch diese oder dieser Mitglied des Fachmentorats, ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren zu wählen.

(5) Hinsichtlich der Verfahrensvorschriften gilt § 37 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) ¹Entscheidungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand

Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand an der Juristischen Fakultät setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) berechtigt ist, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
- c) die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzt, die in der Regel durch eine mindestens mit der Gesamtnote „magna cum laude“ oder eine entsprechende Note abgeschlossene Promotion nachgewiesen wird, was für gleichwertige akademische Grade entsprechend gilt,
- d) die pädagogische Eignung besitzt,
- e) nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert ist und sich auch nicht in einem solchen anhängigen Habilitationsverfahren befindet.

§ 4 Erforderliche Nachweise

(1) ¹Der Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Juristischen Fakultät zu richten. ²Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die gemäß § 3 Buchst. a, b und c erforderlichen Nachweise,
- b) ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
- c) eine Aufstellung der von der Bewerberin oder dem Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten,
- d) ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers,
- e) ¹ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im deutschen öffentlichen Dienst steht und dies durch Vorlage einer Dienstbescheinigung nachweist. ²Von ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. ³Bei Mitgliedern der Julius-Maximilians-Universität Würzburg kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden,
- f) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat,
- g) eine Erklärung, ob ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen oder gegen sie oder ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber gibt das Fachgebiet oder die Fachgebiete an, für das oder die sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt.

§ 5 Annahme als Habilitandin oder Habilitand

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan prüft die Vollständigkeit des Antrags auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ²Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist die Dekanin oder der Dekan ihn im Auftrag des erweiterten Fakultätsrats schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.
- (2) ¹Entspricht der Antrag den Anforderungen gemäß § 4, setzt die Dekanin oder der Dekan einen Termin fest, an dem die Bewerberin oder der Bewerber sich und ihr oder sein Projekt vorstellt ~~oder~~ zu einem von ihr oder ihm zu wählenden Thema vorträgt, um die Geeignetheit für die Durchführung eines Habilitationsverfahrens feststellen zu lassen. ²Zu diesem Termin werden die Bewerberin oder der Bewerber und der erweiterte Fakultätsrat schriftlich geladen. ³Der Bewerberin oder dem Bewerber gegenüber hat die Mitteilung spätestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen; sie oder er kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (3) ¹Die Vorstellung soll 45 Minuten nicht überschreiten. ²Im Anschluss entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers auf Grundlage der in Abs. 4 genannten Kriterien. ³Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitgeteilt.
- (4) ¹Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand erfolgt, wenn der erweiterte Fakultätsrat die Bewerberin oder den Bewerber für geeignet hält, die nach § 8 erforderlichen Leistungen im Habilitationsverfahren zu erbringen und die Voraussetzungen des § 3 gegeben sind. ²Die Annahme ist zu versagen, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde.
- (5) Mit der Annahme als Habilitandin oder Habilitand bestellt der erweiterte Fakultätsrat zur Begutachtung der Habilitationsleistungen und zur begleitenden Evaluierung des Habilitationsprojektes sowie des Habilitationsverfahrens ein Fachmentorat.
- (6) ¹Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. ²Entsprechendes gilt, wenn Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens rechtfertigen könnten (Art. 101 BayHIG).
- (7) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen gemäß § 3 Buchst. b, c oder e entfallen.

§ 6 Fachmentorat

- (1) ¹Das Fachmentorat besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern unter Wahrung der Interdisziplinarität. ²Die Mitglieder müssen habilitierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Professorinnen oder Professoren gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 1 und S. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung sein. ³Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Professorin oder Professor der Juristischen Fakultät sein. ⁴Ein Mitglied kann einer anderen Fakultät angehören, ein weiteres Mitglied einer anderen Universität. ⁵Die Habilitandin oder der Habilitand besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Fachmentorats.

(2) ¹Das Fachmentorat vereinbart schriftlich mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. ²Es unterstützt die Habilitandin oder den Habilitanden bei der Umsetzung dieser Vereinbarung. ³Es begleitet den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats aus, so bestellt der erweiterte Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ²Das Vorschlagsrecht verbleibt bei der Habilitandin oder dem Habilitanden.

§ 7 Dauer der Habilitation

¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1243) in den jeweils geltenden Fassungen sowie bei Habilitandinnen oder Habilitanden, die nicht Mitglieder der Julius-Maximilians-Universität Würzburg sind, verlängern.

§ 8 Habilitationsleistungen

Im Habilitationsverfahren werden

1. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (§ 9) und
2. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre (§ 10)

festgestellt.

§ 9 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen. ²Sie dient der Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss sich auf mindestens eines der Fachgebiete der Habilitation erstrecken und eine wertvolle wissenschaftliche Leistung darstellen.

(3) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung muss grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Das Fachmentorat kann in begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass die schriftliche Habilitationsleistung in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst ist. ³In diesem Fall muss der schriftlichen Habilitationsleistung eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beigelegt werden.

§ 10 Pädagogische Eignung

Die Begutachtung und Feststellung der pädagogischen Eignung stützt sich auf die in der Lehre und für die Lehre erbrachten Leistungen.

§ 11 Zwischenevaluation

- (1) Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluation durch.
- (2) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zwischenevaluation hält die Habilitandin oder der Habilitand vor dem erweiterten Fakultätsrat einen Vortrag, dessen Thema sie oder er im Einvernehmen mit dem Fachmentorat wählt. ²Der Vortrag soll ca. 45 Minuten dauern. ³An den Vortrag schließt sich eine wissenschaftliche Aussprache an, an deren Ende eine Empfehlung des erweiterten Fakultätsrats steht.
- (3) Im Rahmen der Zwischenevaluation prüft das Fachmentorat auch unter Berücksichtigung der Empfehlung des erweiterten Fakultätsrats gemäß Abs. 2 den Stand der Umsetzung der mit der Habilitandin oder dem Habilitanden gemäß § 6 Abs. 2 getroffenen Vereinbarung und berichtet dem erweiterten Fakultätsrat und der Dekanin oder dem Dekan in schriftlicher Form.
- (4) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ²Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. ³In diesem Fall erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in der Regel innerhalb von sechs Wochen einen Bescheid gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 6.

§ 12 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

- (1) Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluation findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne der §§ 8 bis 10 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt.
- (2) Für die wissenschaftliche Begutachtung legt die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor:
 - a) Ein aktualisierter Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs;
 - b) ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers unter Beifügung je eines Exemplars,
 - c) eine Aufstellung der bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten,
 - d) die schriftliche Habilitationsleistung (§ 9) in drei Exemplaren,
 - e) eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbständig angefertigt, außer den im Schrifttumverzeichnis angegebenen Hilfsmitteln keine weiteren benutzt und alle Stellen, die aus dem Schrifttum wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, als solche kenntlich gemacht und einzeln angeführt hat,

- f) eine Erklärung darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen haben.

(3) ¹Das Fachmentorat begutachtet, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen des § 9 und dem Fachgebiet entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und nimmt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung vor. ²Das Fachmentorat soll hierzu zwei externe Gutachten einholen, die der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen sind.

(4) Das Fachmentorat erstellt einen Bericht über die Lehrtätigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden mit einer Stellungnahme zu deren oder dessen pädagogischer Eignung, der der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen ist.

(5) Die Dekanin oder der Dekan bringt dem erweiterten Fakultätsrat die Gutachten zur schriftlichen Leistung und zur pädagogischen Eignung zur Kenntnis.

(6) ¹Hat die Habilitandin oder der Habilitand die vereinbarten Leistungen erbracht, schlägt das Fachmentorat dem erweiterten Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor. ²Die Dekanin oder der Dekan führt innerhalb von vier Monaten einen Beschluss des erweiterten Fakultätsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

(7) ¹Vor der Entscheidung über den Vorschlag der Feststellung der Lehrbefähigung an den erweiterten Fakultätsrat kann das Fachmentorat der Habilitandin oder dem Habilitanden innerhalb einer vom Fachmentorat zu bestimmenden Frist die Möglichkeit der Nachbesserung einräumen. ²Legt die Habilitandin oder der Habilitand die umgearbeitete oder ergänzte Habilitationsschrift nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, so gilt die vereinbarte Habilitationsleistung als nicht erbracht. ³Eine erneute Rückgabe zur Umarbeitung oder Ergänzung ist ausgeschlossen. ⁴Der erweiterte Fakultätsrat hebt daraufhin die Bestellung des Fachmentorats auf, das Habilitationsverfahren ist damit beendet. ⁵Diese Entscheidung des erweiterten Fakultätsrats teilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in der Regel innerhalb von sechs Wochen mittels eines Bescheids gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 6 mit.

(8) ¹Kommt das Fachmentorat zu dem Ergebnis, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 7 und voraussichtlich nicht innerhalb der angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf. ²Das Habilitationsverfahren ist damit beendet. ³Diese Entscheidung des erweiterten Fakultätsrats teilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in der Regel innerhalb von sechs Wochen mittels eines Bescheids gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 6 mit.

(9) ¹Folgt der erweiterte Fakultätsrat dem Vorschlag des Fachmentorats, stellt er die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebietes förmlich fest. ²Diese Entscheidung des erweiterten Fakultätsrats teilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in der Regel innerhalb von sechs Wochen mittels eines Bescheids gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 6 mit.

§ 13 Abschlussvortrag

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens soll die Habilitandin oder der

Habilitand einen feierlichen Abschlussvortrag halten. ²Der Vortrag erfolgt öffentlich. ³Das Thema ist von der Habilitandin oder dem Habilitanden frei zu wählen.

§ 14 Urkunde

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und von der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät unterzeichnete und mit dem Siegel der Julius-Maximilians-Universität Würzburg versehene Urkunde ausgestellt.

(2) Sie trägt das Datum der Beschlussfassung gemäß § 12 Abs. 9 oder des Ablaufs der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 und enthält das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung sowie die Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung festgestellt wurde.

(3) Die Lehrbefähigung wird mit der Aushändigung der Urkunde erworben.

§ 15 Ungültigkeitserklärung, Rücknahme

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Habilitationsverfahren beendet werden.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitandin oder Habilitand sowie der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung trifft die Universitätsleitung auf Antrag des erweiterten Fakultätsrats.

§ 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

¹Ein Habilitationsverfahren, das ohne Erfolg beendet wurde oder als beendet gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Bereits erbrachte und als ausreichend bewertete Habilitationsleistungen können auf Antrag angerechnet werden.

§ 17 Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation

(1) ¹Wer an der Juristischen Fakultät die Lehrbefähigung erworben hat, kann beantragen, dass sie auf andere Fachgebiete erweitert wird. ²Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung gelten entsprechend. ³Wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Befähigung zu selbständiger Forschung auf den beantragten Fachgebieten nachweist, kann der erweiterte Fakultätsrat auf weitere Habilitationsleistungen verzichten.

(2) ¹Wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen hat, kann die Feststellung der Lehrbefähigung beantragen. ²Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung gelten entsprechend. ³Der erweiterte Fakultätsrat kann die an der anderen Universität oder der

ihr gleichstehenden Hochschule erbrachten Leistungen ganz oder teilweise anerkennen.

§ 18 Verbleib der eingereichten Unterlagen

¹Sämtliche dem Habilitationsgesuch beigelegten Anlagen mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 Buchst. b genannten Veröffentlichungen verbleiben bei den Akten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. ²Das gilt auch für abgelehnte Habilitationsschriften und für die ursprüngliche Fassung von Habilitationsschriften, die gemäß § 12 Abs. 7 umgearbeitet worden sind.

§ 19 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Wird die schriftliche Habilitationsleistung in einem Verlag veröffentlicht, sind der Universitätsbibliothek Würzburg zwei gedruckte Exemplare kostenlos zu überlassen. Wird sie innerhalb von fünf Jahren ab Feststellung der Lehrbefähigung (§ 12 Abs. 9 S. 1) nicht veröffentlicht, so sind der Universitätsbibliothek Würzburg zwei gebundene Exemplare kostenlos zu überlassen; der Universitätsbibliothek Würzburg ist das Recht einzuräumen, diese der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Inkrafttreten der Satzung als Habilitandin oder Habilitand angenommen werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität vom 14. September 2004 (http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-2) unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 außer Kraft.

(3) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die schon vor Inkrafttreten dieser Satzung an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben oder nach der Habilitationsordnung vom 14. September 2004 bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen sind und bis zum 31. Dezember 2018 der Dekanin oder dem Dekan mitgeteilt haben, dass sie ihr Verfahren nach dieser Habilitationsordnung fortführen wollen, wird das Habilitationsverfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt

Die Ordnung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.